

ZUSAMMENFASSUNG

Die EMRK und die Verfassung von 1982 schützen das Recht auf Zugang zu Gerichten und auf Anhörung vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten, die per Gesetz eingerichtet wurden. In der heutigen Welt werden Streitigkeiten, in der alternativen Methoden der Streitbeilegung an Popularität gewonnen haben, jedoch nicht nur vor Gerichten gelöst. Es hat sich zunehmend verbreitet, dass die Parteien versuchen, ihre Streitigkeiten statt durch Gerichte, durch Schiedsverfahren beizulegen. Tatsächlich wird die Beilegung von Streitigkeiten in einigen Fällen nur der Schiedsgerichtsbarkeit überlassen. Es ist jedoch wichtig zu beobachten und zu überwachen, ob die Menschenrechte der Parteien in diesen Verfahren gut geschützt und respektiert werden. Denn nach Artikel 1 der EMRK sind die Staaten verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Personen innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit in den Genuss der in der Konvention vorgesehenen Rechte und Freiheiten kommen. Schiedsgerichtsverfahren sind direkt mit mehr als einem Recht nach der EMRK verbunden. Dennoch hat das in Artikel 6 EMRK festgelegte "Recht auf ein faires Verfahren" wahrscheinlich die engste Verbindung zum Schiedsverfahren.

Artikel 6 der EMRK regelt mehrere Rechte und enthält mehr als einen Verfahrensgaranten. Im Hinblick auf das Schiedsverfahren nach Artikel 6 EMRK sind das Recht auf Zugang zu den Gerichten und dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von besonderer Bedeutung. Obwohl das Recht auf Zugang zu den Gerichten in Artikel 6 nicht ausdrücklich geregelt ist, erkennt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Recht auf Zugang zu den Gerichten als eines der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit an, das verlangt, dass die Prozessparteien über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügen müssen, der es ihnen ermöglicht, ihre Bürgerrechte geltend zu machen. Wie vom Gerichtshof beschrieben, profitieren die Parteien durch das Recht auf Zugang zu einem Gericht in erster Linie von den Verfahrensgarantien, die Artikel 6 bietet. Dieses Recht ist jedoch nicht absolut und kann Einschränkungen unterworfen werden. Wenn die Parteien es gegenseitig akzeptieren, können sie auf dieses Recht verzichten und zulassen, dass ihre Streitigkeiten von einem Schiedsgericht statt von Gerichten behandelt werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterscheidet zwischen obligatorischer und freiwilliger Schiedsgerichtsbarkeit und legt dafür unterschiedliche Standards fest. Stellt der Gerichtshof fest, dass es sich um ein obligatorisches Schiedsverfahren handelt, so

wendet er Artikel 6 mit allen darin vorgesehenen Garantien an. Handelt es sich jedoch um ein freiwilliges Schiedsverfahren, dann prüft der Gerichtshof den Rechtsverzicht. Damit die Parteien auf ihr Recht auf Zugang zum Gericht verzichten können, muss der Verzicht nach Ansicht des Gerichts erfolgen: 1- ein zulässiger Verzicht sein, 2- auf dem freien Willen der Parteien beruhen, 3- in eindeutiger Weise ausgedrückt werden und von "Mindestgarantien" begleitet sein, die der Bedeutung des Rechts, auf das verzichtet wurde, angemessen sind. Wenn der fragliche Verzicht diese Bedingungen nicht erfüllt, weist der EGMR ihn ab und entscheidet, dass eine Verletzung von Artikel 6 der EMRK vorliegt.

Aufgrund einer Verfassungsänderung im Jahr 2011 schlossen die türkischen Gesetzgeber die Tür für die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der inländischen Sportschiedsgerichte. Artikel 59/3 der Verfassung von 1982 schrieb ein obligatorisches Schiedsverfahren für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den disziplinarischen und administrativen Funktionen der nationalen Sportverbände vor. Darüber hinaus regelte der letzte Satz des Artikels, dass " Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind endgültig und vor Gerichten nicht anfechtbar". So sind z.B. die Entscheidungen des Schiedsgerichts des Türkischen Fussballverbandes endgültig und können vor keiner Gerichtsbehörde in der Türkei angefochten werden. Auch ist es nicht möglich, vor dem türkischen Verfassungsgericht Klage gegen Entscheidungen der Schiedsstelle durch ein Verfassungsbeschwerdeverfahren einzureichen. Gemäß Artikel 45 (3) des Gesetzes über die Errichtung und Verfahrensordnung des Verfassungsgerichtshofes "... dürfen Transaktionen, die durch die Verfassung von der gerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen sind, nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein". Infolgedessen hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsbeschwerden, die aus den durch die Entscheidungen der Schiedsstellen abgeschlossenen Angelegenheiten der Verwaltung und Disziplin des Sports herrühren, für unzulässig erklärt, da sie *ratione materiae* mit Artikel 59 (3) der türkischen Verfassung unvereinbar sind. Die erwähnte Herangehensweise des Verfassungsgerichtshofs geht im Wesentlichen von der Gesetzgebung aus, die das Verfassungsbeschwerdeverfahren regelt und die Wirksamkeit des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ausschaltet. Zu diesem Punkt führten die Entscheidungen des Verfassungsgerichts dazu, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Schutz der Menschenrechte bei sportlichen Auseinandersetzungen inadäquat und insuffizient war.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Rolle der Justiz in einem Rechtsstaat von wesentlicher Bedeutung. Sie ist die Garantin der Gerechtigkeit, ein Grundwert in einem Rechtsstaat. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Justiz zu bestimmen befugt ist, und zwar nach einer angemessenen - ausreichend transparenten und vorhersehbaren - Auslegungsmethodik, welche Gesetze in einem Fall anwendbar und gültig sind, Sachfragen zu klären und das Recht auf den Sachverhalt anzuwenden sind. Damit die Gerichte das Recht in fairer Weise anwenden können, muss die Justiz unparteiisch und unabhängig sein. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz ist auch in Artikel 6 enthalten: "Jede Person hat ein Recht darauf, daß... Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird". Unabhängigkeit bedeutet, dass das Justizwesen frei von äußerem Druck ist und nicht von den anderen Teilen der Regierung kontrolliert wird. Die Richter sollten keiner politischen Einflussnahme oder Manipulation unterworfen sein. Bei der Entscheidung, ob ein Organ als unabhängig betrachtet werden kann, bewertet das Gericht diese Kriterien: 1- die Art und Weise der Ernennung seiner Mitglieder, 2- die Dauer ihrer Amtszeit, 3- das Vorhandensein von Garantien gegen Druck von außen und 4- ob das Gremium den Anschein der Unabhängigkeit erweckt. Was die Unparteilichkeit der Gerichte betrifft, so bestimmt das Gericht die Unparteilichkeit durch 1- einen subjektiven Test und 2- einen objektiven Test. Der subjektive Test bezieht sich auf die persönliche Überzeugung und das Verhalten eines bestimmten Richters, d.h. ob der Richter in einem bestimmten Fall persönliche Vorurteile oder Voreingenommenheit hatte. Der objektive Test bezieht sich auf das Gericht selbst und, neben anderen Aspekten, auf seine Zusammensetzung und ausreichende Garantien, um jeden berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit auszuschließen. Nach Ansicht des Gerichts ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht nur ein Grundsatz für Gerichte und Richter. Wenn sich die Parteien für ein Schiedsverfahren entschieden haben oder einem obligatorischen Schiedsverfahren unterliegen, müssen auch die Schiedsrichter von Schiedsgerichten unabhängig und unparteiisch sein.